

# Organisiertes Handelssystem „eKMU-X“

## Handelsregeln

vom 13.09.2016

Datum des Inkrafttretens: 01.10.2016

Die Handelsregeln enthalten die Bestimmungen zur Sicherstellung eines geordneten Handels über die ausserbörsliche Handelsplattform der Zürcher Kantonalbank.

## 1 Handelsplattform „eKMU-X“

Die ausserbörsliche Handelsplattform „eKMU-X“ bietet nicht kotierten schweizerischen Unternehmen („Emittenten“) die Möglichkeit, dass ihre Beteiligungspapiere („Effekten“) erworben und veräussert werden können.

Über die ZKB Homepage Finanzinfos stellt die Zürcher Kantonalbank unter dem folgenden Link <http://www.zkb.ch/ekmux> Informationen über die Plattform „eKMU-X“ und die handelbaren Effekten zur Verfügung. In Bezug auf die handelbaren Effekten wird Einsicht in das Orderbuch gewährt.

Die Zürcher Kantonalbank („Betreiberin“ oder „ZKB“ genannt) als Betreiberin der Handelsplattform „eKMU-X“ („eKMU-X“) ist aufgrund von Art. 40 Finanzmarktinfrastrukturverordnung (FinfraV) verpflichtet, transparente Regeln und Verfahren für einen fairen, effizienten und ordnungsgemässen Handel sowie objektive Kriterien für die wirksame Ausführung von Aufträgen festzulegen.

## 2 Zweck und Geltungsbereich

Die vorliegenden Handelsregeln legen die Organisation des Effektenhandels über eKMU-X fest und haben zum Ziel, die grundsätzliche Gleichbehandlung der Handelsteilnehmer sowie die Transparenz, Effizienz und Ordnungsmässigkeit des Handels sicherzustellen.

Die Handelsregeln setzen überdies das Zustandekommen von Abschlüssen sowie die Grundsätze und Kriterien für die Auftragsausführung von Handelsteilnehmern fest.

## 3 Gleichbehandlungsgrundsatz

Der Grundsatz der Gleichbehandlung der Handelsteilnehmer gilt ausschliesslich für die Handelsplattform eKMU-X und unter Vorbehalt des Effektenhandels der ZKB gemäss Ziff. 5 und Ziff. 6.6.2.

## 4 Handelsteilnehmer

Die Betreiberin lässt inländische Effekthändler, die über eine entsprechende Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) verfügen und als Institutionelle Kunden der Betreiberin aufgesetzt sind, als Handelsteilnehmer zu.

Der Handelsteilnehmer ist berechtigt, auf eigene oder fremde Rechnung am Handel von Effekten auf eKMU-X teilzunehmen.

Der Handelsteilnehmer ist verpflichtet, für die Einhaltung sowie die interne Durchsetzung

- (i) der Verhaltensregeln für den Effektenhandel im Sinne des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG), der einschlägigen Rundschreiben der FINMA sowie der entsprechenden Landesregeln (vgl. auch Ziff. 6.10), und
- (ii) der vorliegenden Handelsregeln

zu sorgen. Zudem bestätigt der Handelsteilnehmer mit jeder Platzierung eines Auftrages das Einverständnis mit den vorliegenden Handelsregeln sowie deren Einhaltung.

Der Handelsteilnehmer ist für seine Händler, die in seinem Namen und unter seiner Verantwortung über eKMU-X tätig werden, selber verantwortlich.

Die Betreiberin kann insbesondere bei Verletzungen dieser Handels- oder weiterer Verhaltensregeln den Zugang eines Handelsteilnehmers zu eKUM-X vorübergehend sistieren oder diesen vom Handel auf eKMU-X ganz ausschliessen.

## **5 Effekthändlerin ZKB**

Die ZKB nimmt zusätzlich zu ihrer Funktion als Betreiberin auch als Effekthändlerin am Handel von Effekten auf eKMU-X teil. In dieser Funktion ist die ZKB Liquiditätsproviderin und darum bemüht, jedoch nicht verpflichtet, eine erhöhte Liquidität in den entsprechenden Effekten bereitzustellen.

Die Ausübung der Funktionen als Betreiberin sowie als Effekthändlerin durch die ZKB birgt das Risiko von Interessenkonflikten. Zur Handhabung bzw. Vermeidung von Interessenkonflikten hat die ZKB verschiedene Massnahmen implementiert.

## **6 Organisation des Handels**

Die Bestimmungen in diesem Abschnitt regeln die Organisation des Effektenhandels über eKMU-X im engeren Sinne.

### **6.1 Handelstage und Handelszeit**

Der Effektenhandel über eKMU-X findet täglich von Montag bis Freitag statt (Handelstage). An eidgenössischen Feiertagen findet kein Handel statt.

Die Handelszeit über eKMU-X dauert von 8:00 bis 17:30 Uhr.

In besonderen Situationen kann die Betreiberin die Handelstage und Handelszeiten ändern.

### **6.2 Orderbuch**

Die Betreiberin führt für jede Effekte, die über eKMU-X gehandelt wird, ein Orderbuch. Darin werden alle eingegebenen Aufträge nach Preis und Zeitpunkt des Auftragseingangs bei der Betreiberin geordnet und verwaltet.

Die Orderbücher können über die Homepage der Betreiberin (vgl. dazu Ziff. 1) eingesehen werden. Ersichtlich ist nicht die ganze „Ordertiefe“, sondern die fünf höchsten Kaufaufträge und die fünf niedrigsten Verkaufsaufträge („Top of Book“) sowie das Volumen der Aufträge.

Die im Orderbuch enthaltenen Aufträge sind verbindlich.

### **6.3 Aufträge**

Ein Auftrag ist eine verbindliche Offerte, eine bestimmte Anzahl von Effekten, die über eKMU-X gehandelt werden, zu einem unlimitierten oder limitierten Preis zu kaufen oder zu verkaufen.

Aufträge können grundsätzlich jederzeit erfasst, geändert oder gelöscht werden. Bei Änderung oder Löschung eines bereits erfassten Auftrages versucht die Betreiberin im Interesse des Handelsteilnehmers die entsprechende

Änderung vorzunehmen. Alle eingehenden Aufträge werden mit einem Zeitstempel und einer Identifikationsnummer versehen. Geänderte Aufträge verlieren die ursprüngliche Zeitpriorität und erhalten einen neuen Zeitstempel.

Den Handelsteilnehmern stehen als Auftragsarten unlimitierte oder limitierte Kauf- bzw. Verkaufsaufträge zur Verfügung. Die Aufträge werden unter Vorbehalt der Möglichkeit des First/Last-Look (vgl. Ziff. 6.6.2) direkt über eKMU-X ausgeführt bzw. abgeschlossen.

## **6.4 Gültigkeit der Aufträge**

Es gelten die folgenden Varianten:

- (i) tagesgültig (good-for-day): Der Auftrag ist bis Handelsschluss des aktuellen Handelstages gültig, wenn keine Gültigkeitsdauer eingegeben wird.
- (ii) datiert (good-till-date): Der Auftrag ist bis Handelsschluss eines bestimmten Handelstages gültig. Es kann eine Gültigkeitsdauer von maximal einem Jahr eingegeben werden.

## **6.5 Platzierung von Aufträgen („Auftragskanäle“)**

Für die Platzierung von Aufträgen stehen elektronische Auftragskanäle sowie das Telefon zur Verfügung.

## **6.6 Grundsätze der Auftragsausführung**

Die nachfolgenden Grundsätze finden nur Anwendung bei der Annahme und Ausführung von Aufträgen von Handelsteilnehmern in den über eKMU-X handelbaren Effekten.

### **6.6.1 Direkte Ausführung**

Trifft ein Auftrag eines Handelsteilnehmers ein, wird dieser grundsätzlich direkt und ohne Anwendung der „Ausführungsgrundsätze der Zürcher Kantonalbank“ („Best Execution“) zum besten handelbaren Preis im eKMU-X Orderbuch ausgeführt.

Die ZKB behält sich jedoch ausdrücklich das Recht auf einen „First/Last-Look“ vor, zu dessen Zweck ein Auftrag angehalten wird.

### **6.6.2 First/Last-Look**

Durch einen First- bzw. Last-Look („First/Last-Look“) wird der ZKB ab dem Zeitpunkt des Eingangs eines Auftrags während maximal 5 Minuten das Recht eingeräumt, als Gegenpartei einzutreten und einen mindestens gleich guten oder besseren Preis zu stellen, als der beste vorhandene Preis im eKMU-X Orderbuch. In diesem Fall kommt der Abschluss mit der ZKB als Gegenpartei über eKMU-X zustande.

### **6.6.3 Keine Ausführung / Teilausführung**

Kann eine Limit-Order ganz oder teilweise nicht ausgeführt werden, wird der nicht ausgeführte Teil des Auftrages als Limit-Order im eKMU-X Orderbuch eingestellt („good-till-date“); im Falle eines unlimitierten Auftrages wird der nicht ausgeführte Teil des Auftrages ohne Aufnahme ins Orderbuch gelöscht.

#### **6.6.4 Preisstellung durch die ZKB**

Die ZKB orientiert sich bei ihrer Preisstellung grundsätzlich am vorhandenen Marktkurs. Sind aufgrund von fehlender Liquidität bestimmter Effekten keine vergleichbaren Preise vorhanden, ist die ZKB für eine faire Preisstellung bemüht, sofern sie als Gegenpartei eintreten und einen Preis stellen will.

#### **6.6.5 Pre-Arranged Trades (Vorabsprachen)**

Pre-Arranged Trades, bei welchen sich zwei Handelsteilnehmer unabhängig von eKMU-X oder einem anderen Ausführungsplatz über den Abschlusspreis und die gehandelte Menge einigen, dürfen nur unter den folgenden Bedingungen über eKMU-X ausgeführt werden:

- (i) Der vereinbarte Preis liegt innerhalb der Geld-Brief-Spanne auf eKMU-X, und
- (ii) zwischen der Eingabe des ersten Auftrages und des darauffolgenden Kauf- bzw. Verkaufsauftrages ist mindestens 5 Minuten zu warten.

Durch die Einhaltung der 5-Minuten-Frist erhalten andere Handelsteilnehmer die Möglichkeit, ebenfalls Aufträge im betreffenden Titel einzugeben, womit das Risiko besteht, dass ein Pre-Arranged Trade mit einer dritten Partei zustande kommt. Will ein Handelsteilnehmer dieses Risiko nicht eingehen, ist ein Pre-Arranged Trade ausserhalb von eKMU-X abzuschliessen und abzuwickeln.

### **6.7 Publikation der Abschlüsse**

Sämtliche Abschlüsse, welche über die Handelsplattform eKMU-X zu Stande kommen, werden spätestens bis am Ende des Handelstages auf der Homepage der Betreiberin publiziert. Veröffentlicht werden insbesondere der Preis, das Volumen und der Zeitpunkt der Abschlüsse.

### **6.8 Algorithmische Handelsfunktionalitäten**

Das Verwenden von algorithmischen Handelsfunktionalitäten ist den Handelsteilnehmern verboten.

### **6.9 Transaktionsabwicklung**

Die Lieferung und Zahlung der Effekten hat nach Massgabe der Usanzen am Markt bzw. gemäss Abwicklungsfrist der SIX SIS AG zu erfolgen.

Für über eKMU-X abgeschlossene Transaktionen trägt der Verkäufer die Gefahr der veräusserten Sache bis zur Übertragung an den Käufer. Der Verkäufer haftet für den Schaden, die dem Käufer aus nicht usanzgemässer Übertragung entstehen.

### **6.10 Marktverhalten**

Die Handelsteilnehmer und die ZKB in ihrer Funktion als Effektenhändlerin sind verpflichtet, die geltenden Marktverhaltensregeln, insbesondere diejenigen gemäss Art. 142 FinfraG (Ausnützen von Insiderinformationen) und Art. 143 FinfraG (Marktmanipulation) sowie gemäss FINMA-Rundschreiben 2013/8 „Marktverhaltensregeln“, einzuhalten, unabhängig davon, ob diese unmittelbar zur Anwendung gelangen oder nicht. Sie sind dafür besorgt, jederzeit einen integren Handel zu wahren und unfaire Handelspraktiken zu unterlassen.

Die Betreiberin ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, bei Verdacht auf unzulässiges Marktverhalten Rückfragen bei den Handelsteilnehmern zu tätigen, um die Rechtmässigkeit eines Auftrages zu plausibilisieren. Lässt sich die Rechtmässigkeit nicht plausibilisieren, ist die Betreiberin berechtigt, den Auftrag zu annullieren.

## 6.11 Handelsunterbruch

Die Betreiberin kann in eigenem Ermessen den Handel in einer Effekte über eKMU-X vorübergehend (Handelssistierung) oder definitiv (Handelsausschluss) einstellen. Die Dauer einer Handelssistierung wird von der Betreiberin im Einzelfall und grundsätzlich so kurz wie möglich festgelegt.

## 6.12 Mistrades

Die Betreiberin kann einen Abschluss über eKMU-X von sich aus oder auf Antrag einer Partei, welche ihre Einwände bis spätestens 30 Minuten nach Handelsschluss des gleichen Handelstages gegenüber der Betreiberin telefonisch unter der Telefonnr. 0844 840 140 oder per E-Mail an OHS@zkb.ch erhoben hat, für ungültig erklären, sofern

- (i) der Preis eines Abschlusses offensichtlich erheblich vom Marktpreis abweicht; oder
- (ii) geordnete und faire Marktverhältnisse nicht gewährleistet sind.

Es liegt im Ermessen der Betreiberin, den Marktpreis zu ermitteln und über das Vorliegen einer erheblichen Abweichung bis spätestens am Ende des Handelstages endgültig zu entscheiden. Erklärt die Betreiberin einen Abschluss für ungültig, storniert sie bis spätestens am Beginn des darauffolgenden Handelstages die entsprechenden Geschäfte und publiziert die Aufhebung des Abschlusses unverzüglich auf ihrer Homepage.

Abschlüsse, die zwar aufgrund von Fehleingaben jedoch zu Marktpreisen erfolgen, werden nicht für ungültig erklärt.

## 7 Gebühren

Die Handelsteilnehmer sind verpflichtet, die von der Betreiberin festgelegten Gebühren zu entrichten.

Die Betreiberin regelt die Einzelheiten in einer separaten Gebührenordnung als Anhang 1 zu diesen Handelsregeln.

## 8 Haftung der Betreiberin

Die Betreiberin haftet, unter Vorbehalt von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht für Schäden, die einem Handelsteilnehmer durch Handlungen oder Unterlassung der Betreiberin erwachsen. Die Betreiberin haftet insbesondere nicht für Schäden infolge:

- (i) von Handelsunterbrüchen;
- (ii) einer Annullation von Aufträgen aufgrund des Verdachts auf unzulässiges Marktverhalten;
- (iii) teilweiser oder völliger Unbenutzbarkeit der Handelsplattform eKMU-X oder anderer technischer Probleme;
- (iv) falscher oder unvollständiger Datenverarbeitung oder -verbreitung;
- (v) Erklärung eines Abschlusses als ungültig gemäss Ziff. 6.12 dieses Reglements;
- (vi) einer Suspendierung oder eines Ausschlusses des Handelsteilnehmers;
- (vii) falscher oder unvollständiger Daten der Emittenten.

Die Betreiberin übernimmt keine Haftung für Ansprüche, die über den direkten Schaden hinausgehen, wie beispielsweise Ersatz von mittelbarem Schaden oder von Folgeschäden wie entgangenem Gewinn oder Mehraufwendungen.

## **9 Änderungen**

Diese Handelsregeln können jederzeit geändert werden. Die geänderten Handelsregeln werden den Handelsteilnehmern durch Publikation auf der Homepage mitgeteilt. Es gelten die aktuellen und auf der Homepage der Betreiberin publizierten Handelsregeln.

## **10 Übergangsbestimmungen**

Die Vorgaben gemäss den Ziffern 6.2 und 6.7 sind spätestens ab 1. Januar 2017 zu erfüllen.

Anhänge:

- Anhang 1: Gebührenordnung eKMU-X